

45. 1. Gilt eine Gläubigerliste, die im Termin zur Abstimmung über einen vom Schuldner herrührenden Vergleichsvorschlag zum Gegenstand der Verhandlung gemacht und von dem anwesenden Schuldner nicht beanstandet worden ist, als ein vom Schuldner überreichtes Gläubigerverzeichnis im Sinne des § 60 der Geschäftsaufsichtsverordnung?

2. Bleibt die zulässigerweise eingelegte Revision zulässig, wenn im Laufe des Revisionsverfahrens die Forderung des Revisionsklägers infolge eines im Geschäftsaufsichtsverfahren abgeschlossenen Zwangsvergleichs unter den Betrag der Revisionssumme sinkt? Ist es für die Zulässigkeit der Revision von Bedeutung, wenn der Revisionskläger trotzdem seinen ursprünglichen, die Revisionssumme erreichenden Antrag in der mündlichen Verhandlung verliert?

Geschäftsaufsichts-Verordnung vom 8. Februar/14. Juni 1924 § 60.  
 ZPO. §§ 4, 546.

III. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1926 i. S. B. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
 III 218/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte und der Kaufmann G. waren die alleinigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Felix F. & G. in B. Im August und September 1923 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, und der Beklagte beauftragte den Kläger, einen Notar, mit der Anfertigung des Entwurfs zu einem Auseinandersetzungsvertrag. Der Kläger fertigte mehrere Entwürfe an, die jedoch nicht

die Billigung der Beteiligten fanden. Schließlich wurde der Auseinandersetzungsvertrag unter Zuziehung eines anderen Notars geschlossen. Am 10. November 1923 überfandte der Kläger dem Beklagten eine Gebührenrechnung, die sich unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 40000 Dollar auf 2040 Dollar belief. In einem Vorprozeß auf Zahlung eines Teilbetrags von 1000 *G.M.* siegte der Kläger ob. Im vorliegenden Rechtsstreit verlangte er, nachdem das Kammergericht seine Notariatsgebührenforderung auf 8328,65 Billionen Papiermark festgesetzt hatte, unter Aufwertung dieses Betrags noch Zahlung von 5046,49 *R.M.* zuzüglich 156,15 *R.M.* Umsatzsteuer. In beiden Vorrechtszügen abgewiesen, legte er im April 1925 Revision ein. Der Beklagte rügte unter Hinweis auf einen von ihm im Juni 1925 in Gemäßheit der §§ 33 flg. *GeschAuffWD.* in der Fassung der Verordnungen vom 8. Februar/14. Juni 1924 abgeschlossenen Zwangsvergleich das Fehlen der Revisionssumme und beantragte, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Diefem Antrag wurde stattgegeben.

#### Gründe:

Die Geschäftsaufsichtsakten ergeben folgenden Sachverhalt.

Im Februar 1925 wurde vom Amtsgericht B. auf Antrag des Beklagten die Beaufsichtigung seiner Geschäftsführung nach Maßgabe des § 1 *GeschAuffWD.* angeordnet und der Kaufmann E. als Aufsichtsperson bestellt. In dem vom Beklagten mit dem Einleitungsantrag überreichten Gläubigerverzeichnis fehlt der Name des Klägers. Am 27. Juni 1925 fand ein Termin zur Verhandlung und Abstimmung über einen Vergleichsvorschlag des Beklagten statt. In dem Termin war auch der Beklagte anwesend. Dem Protokoll ist als Anlage eine Gläubigerliste beigelegt, in der zunächst diejenigen 110 Gläubiger aufgezählt sind, deren Forderungen nach Inhalt des Protokolls anerkannt wurden. Dann folgen unter der Überschrift: „Bedingte und bestrittene Forderungen“ die Namen von 6 weiteren Gläubigern, darunter der des Klägers. Der Gesamtbetrag seiner Forderung ist auf 6500 *R.M.* angegeben mit dem Zusatz: „Klage vom Kammergericht abgewiesen. Stimmrecht abgelehnt“.

Der Vorschlag des Beklagten, die Gläubiger in Höhe von 30 % zu befriedigen gegen Verzicht auf den Rest ihrer Forderungen, wurde angenommen und der so zustande gekommene Zwangsvergleich

noch am 27. Juni 1925 gerichtlich bestätigt. Er hat nach Ablauf der Beschwerdefrist Rechtskraft erlangt.

Der Kläger hat die Richtigkeit dieser Feststellungen nicht bestritten, wohl aber ihre Rechtserheblichkeit für das Revisionsverfahren, da die Revisionssumme zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels vorhanden gewesen sei und er von dem Geschäftsaufsichtsverfahren und dem Zwangsvergleich erst nach dessen Abschluß Kenntnis erlangt habe. Beides ist jedoch für die Frage der Zulässigkeit der Revision ohne Belang.

Nach § 60 GeschAuffW.D. ist „der rechtskräftig bestätigte Vergleich für und gegen alle beteiligten Gläubiger wirksam, auch wenn sie in dem Verfahren Erklärungen nicht abgegeben oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Unberührt bleiben nur die Forderungen der Gläubiger, die in den von dem Schuldner vorgelegten Verzeichnissen nicht aufgeführt sind“. Als „Beteiligte“ im Sinne dieser Bestimmung sind aber alle Gläubiger mit Ausnahme der in den §§ 18, 38 und 78 Abs. 4 a. a. D. genannten Forderungsberechtigten anzuzusehen (§ 4 a. a. D.). Sie müssen also, vorausgesetzt, daß ihre Namen in einem der vom Schuldner überreichten Gläubigerverzeichnisse enthalten sind, den Zwangsvergleich gegen sich gelten lassen, auch wenn sie das Aufsichtsverfahren nicht gekannt und deshalb an ihm nicht teilgenommen haben. Gegenüber der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses (§ 22 a. a. D.) ist es rechtlich bedeutungslos, ob er tatsächlich zur Kenntnis aller Gläubiger gelangt.

Auch daß der Beklagte den Kläger in das erste Gläubigerverzeichnis nicht aufgenommen hat, ist unschädlich, da § 20 a. a. D. nur Ordnungsvorschriften enthält und im übrigen dem § 60 Abs. 1 durch die Gläubigerliste vom 27. Juni 1925 Genüge geschieht ist. Wer sie aufgestellt und zu den Akten gebracht hat, ist aus ihnen freilich nicht ersichtlich. Sie bildete aber gemäß § 47 a. a. D. die Grundlage der Verhandlung und Abstimmung. Da sie von dem der Verhandlung beimwohnenden Schuldner nicht beanstandet wurde, muß sie rechtlich als ein im Sinne des § 60 „von dem Schuldner vorgelegtes Gläubigerverzeichnis“ angesehen und behandelt werden. Sie führt, wie schon betont, unter den Gläubigern den Kläger und den Betrag seiner Forderung auf, so daß sich die Wirkungen des

Zwangsvergleichs nach § 60 auch auf ihn erstrecken. Mit der Rechtskraft des Vergleichs ermäßigte sich der Honoraranspruch des Klägers von selbst um 70 v. H. Da er ihn im Berufungsverfahren auf noch 5202,64 *RM* berechnet hat, erlosch seine Forderung in Höhe von 3641,93 *RM* endgültig und blieb, vorausgesetzt, daß sie überhaupt begründet war, nur noch in Höhe von 1560,71 *RM* bestehen. In demselben Verhältnis aber, in dem sich die Forderung des Klägers verringerte, verringerte sich naturgemäß auch der Beschwerdegegenstand. Denn der Zwangsvergleich beeinflusst ihn in derselben Weise, in der ihn ein privatrechtlicher Vergleich oder ein außergerichtlicher Erlaßvertrag beeinflusst haben würde. Die Rechtslage ist die gleiche, wie wenn der Kläger nach der Revisionsseinlegung auf den 1560,71 *RM* übersteigenden Teil seiner Forderung aus freien Stücken verzichtet und der Beklagte den Verzicht angenommen hätte. Für die Zulässigkeit der Revision ist aber, soweit sie vom Vorhandensein einer bestimmten Beschwerdesumme abhängt, der Umfang des Beschwerdegegenstandes nicht im Zeitpunkt der Revisionsseinlegung, sondern im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgebend. Für die gegenteilige Ansicht kann sich der Kläger dem § 546 ZPO. gegenüber nicht etwa auf § 4 daselbst berufen. Denn dieser gewährt dem Revisionskläger keinen Anspruch darauf, daß die zulässigerweise eingelegte Revision ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen des Beschwerdegegenstandes unter allen Umständen bis zum Erlaß des Urteils als zulässig zu gelten habe. § 546 ZPO. und die ihn hinsichtlich der Revisionssumme ergänzenden Vorschriften sollen eine Einschränkung der Revisionen und damit eine Entlastung des Reichsgerichts herbeiführen. Mit dem Willen des Gesetzgebers wäre es daher unvereinbar, die Revision auch dann noch für zulässig zu erachten, wenn derjenige Betrag, dessen Zubilligung oder Nichtzubilligung den Revisionskläger beschwert, im Laufe des Revisionsverfahrens durch Handlungen der Parteien oder von ihrem Willen unabhängige Ereignisse sich derart verringert, daß er zur Zeit der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht erreicht (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 325, Bd. 76 S. 292, Bd. 107 S. 53; SZW. 1911 S. 459 Nr. 35, S. 988 Nr. 26, 1917 S. 482 Nr. 26; Urteil des erkennenden Senats vom 21. November 1922 III 67/22 und Urteil des V. Zivilsenats vom 17. Juni 1925 V 469/24). Ein solches Er-

gebnis hat aber, wie gezeigt, der Zwangsvergleich vom 27. Juni 1925 zur Folge gehabt. Durch ihn ist die ursprüngliche Klage- und Revisionsforderung nach Einlegung der Revision wider den Willen des Klägers kraft Gesetzes auf 1560,71 *RM* herabgemindert worden. Die gleiche Minderung hat deshalb auch der Beschwerdegegenstand erfahren, dessen Wert somit unter die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Revisionssumme gesunken ist. Die Revision ist daher unzulässig. An dieser Auffassung ändert auch der Umstand nichts, daß der Kläger seinen schriftlich angekündigten Antrag, mit dem er die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5202,84 *RM* verlangte, in der mündlichen Verhandlung in unveränderter Fassung verlesen hat. Denn in einem Falle wie dem vorliegenden sind nicht der Wortlaut des Antrags und sein Verhältnis zu der Formel des Berufungsurteils, sondern der dem Senat von beiden Parteien unterbreitete und als richtig anerkannte neue Tatbestand maßgebend, der die für das Revisionsgericht allein entscheidende sachliche Bedeutung des verlesenen Antrags klarstellt (vgl. *JB.* 1911 S. 459 Nr. 35 und Urteil des erkennenden Senats vom 6. November 1925 III 651/24). Wäre es anders, so hätte der Revisionskläger es stets in der Hand, durch Stellung eines dem neuen Sachverhalt und der durch ihn geschaffenen Rechtslage nicht mehr entsprechenden Antrags das Reichsgericht zu einer Sachentscheidung zu nötigen, die das Gesetz vermeiden will und die dem öffentlichrechtlichen Zwecke des § 546 *BPfD.* widerspricht.